

Datum	24.06.2019
Zahl	SP6-STVO-8767/2019 (002/2019) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Michaela Neustätter
Telefon	050 536-62323
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**St. Oswalder Straße L 13
Straßensperre infolge Veranstaltung**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b) der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019, für die **St. Oswalder Straße L 13** infolge einer Open-Air-Veranstaltung („Wenn die Musi spielt“), vorübergehend nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

§ 1

Die St. Oswalder Straße L 13 wird am Samstag, 27.07.2019 in der Zeit von 09:00 Uhr bis 24:00 Uhr von der Abzweigung von der Kleinkirchheimer Straße B 88 im Ortsgebiet von Bad Kleinkirchheim bis zum Ende der Landesstraße, **in beiden Fahrtrichtungen für den gesamten Verkehr gesperrt.**

Ausgenommen von dieser Sperre werden Anrainer und Berechtigte.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 1 StVO 1960 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ mit Zusatztafeln mit der Aufschrift „ausgenommen Anrainer und Berechtigte“ sind an den oben angeführten Standorten für den genannten Zeitraum anzubringen.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung unwirksam.

Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken.

Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zu lassen.

Beim Durchkreuzen von Verkehrszeichen dürfen nur Klebebänder verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg.cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Neustätter

Ergeht an:

1. SHOW FACTORY Entertainment GmbH, Mehrerauer Straße 3, 6900 Bregenz –
der die technische Durchführung der verfügten Maßnahmen (Aufstellung/Entfernung der Straßenverkehrszeichen, Absperr- und Umleitungseinrichtungen) obliegt und mit dem Auftrag, den Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen, Absperr- und Umleitungseinrichtungen in einem Aktenvermerk gemäß der Bestimmung des § 44 Abs. 1 der StVO 1960 festzuhalten
Für den Antrag vom 23.05.2019 sind **€ 14,30 Feste Gebühr Bund** mit beiliegendem Zahlschein zu überweisen.
2. Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim
mit dem Ersuchen die Verkehrsmaßnahmen im Rahmen des Außendienstes zu überwachen
3. Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke
4. Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
5. ÖBB Postbus GmbH, Verkehrsleitung Klagenfurt, Gerberweg 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
6. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9P-Projektmanagement und Projektentwicklung, Flatschacher Straße 70, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
7. Akt.